

## ANTRAG AUF BEURLAUBUNG

Antragsfrist: längstens bis Ende der Nachfrist, 30.04. bzw. 30.11., samt **allen** erforderlichen Unterlagen  
Der Bescheid über die Beurlaubung wird ausschließlich an die MOZ-Mailadresse zugestellt!

Familien- und Vorname: \_\_\_\_\_ Matr.Nr.: \_\_\_\_\_

MOZ-Mail: \_\_\_\_\_ @stud.moz.ac.at Telefonnr.: \_\_\_\_\_

(Vorname(n).Familiename)

Ich ersuche um Beurlaubung vom Studium

für das Wintersemester \_\_\_\_\_ / Sommersemester \_\_\_\_\_

auf die Dauer von \_\_\_\_\_ Semester(n) und begründe das Ansuchen wie folgt:

Anlassfälle, die eine Beurlaubung ermöglichen sind:

- Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes,
- länger dauernde Erkrankung,
- Schwangerschaft,
- Betreuungspflichten für Kinder oder pflegebedürftige Angehörige,
- Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres,
- andere schwerwiegende, studienbehindernde Gründe:

.....  
.....

- besonders karrierefördernde externe Engagements (z.B. Orchesterpraktikum):

.....  
(X zutreffendes bitte ankreuzen)

Weiters nehme ich folgende gesetzliche Bestimmungen zur Kenntnis:

Auf Antrag des Studierenden ist eine Beurlaubung auf höchstens 2 Semester je Anlassfall möglich.  
Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten ist jedoch unzulässig.  
Die Beantragung der Beurlaubung muss bis **längstens Ende der Nachfrist des Semesters** für das die Beurlaubung gelten soll erfolgen.

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift

**! Abgabe im Studien-/Prüfungsmanagement oder Servicepoint (Innsbruck: im Sekretariat)**

**! Beilage: entsprechender Nachweis zum Beurlaubungsgrund**

(Einberufungsbescheid, ärztliches Attest, Mutter-Kind-Pass, Geburtsurkunde, etc.)

Rechtsgrundlage: § 67 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. Nr. I 120/2002, i.d.g.F.  
§ 10 Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“, MBI 04.07.2012, 38. Stück.

bewilligt	nicht bewilligt
-----------	-----------------

Der Studiendirektor Dr. iur. Mario Kostal

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Hinweise für die Antragstellerin/den Antragsteller

Im Universitätsgesetz 2002 ist die Beurlaubung geregelt. Demnach haben die Universitäten in der Satzung festzulegen, dass Studierende auf Antrag für höchstens zwei Semester je Anlassfall insbesondere wegen

- **Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes** (Nachweis: Einberufungsbescheid)
- **länger dauernde Erkrankung** (Nachweis: ärztliches Attest)
- **Schwangerschaft** (Nachweis: Mutter-Kind-Pass)
- **Betreuungspflichten für Kinder oder pflegebedürftige Angehörige** (Nachweis: Geburtsurkunde bzw. Nachweis Pflegebedürftigkeit / Angehörigenschaft / Betreuung)
- **Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres** (Nachweis: offizielle Bestätigung)

zu beurlauben sind.

Als weitere Gründe für eine Beurlaubung an der Universität Mozarteum Salzburg gelten:

- **andere schwerwiegende, studienbehindernde Gründe**

Schwerwiegende, studienbehindernde Gründe sind Ereignisse oder Lebenssituationen, die die Studierende oder den Studierenden an der Fortführung ihres oder seines Studiums hindern. In Betracht kommen Gründe, die unerwartet, unvorhersehbar oder unverschuldet dazu führen, dass die oder der Studierende das Studium unterbrechen muss, ohne der Wahl das Studium fortsetzen zu können.

*Achtung:* Berufstätigkeit oder die Absolvierung eines Zweitstudiums gelten nicht als schwerwiegende, studienbehindernde Gründe.

*Hinweis:* Nähere Informationen zu Möglichkeiten der Rückerstattung bzw. des Erlasses des Studienbeitrages bei Berufstätigkeit etc. sind in Salzburg im Servicepoint oder im Studien- und Prüfungsmanagement, in Innsbruck im Abteilungssekretariat erhältlich.

- **besonders karrierefördernde externe Engagements** (z.B. Praktikum im Berufsorchester, Akademiestelle, etc.) (Nachweis: offizielle Bestätigung)

Über den Antrag auf Beurlaubung entscheidet der Studiendirektor / der stv. Studiendirektor.

Die Zulassung zum Studium bleibt während der Beurlaubung aufrecht. Es ist kein Studienbeitrag, jedoch der ÖH-Beitrag (Studierendenbeitrag) inkl. Versicherungsbeitrag zu zahlen. **Der Erlagschein wird per Post verschickt bzw. ist (bei neuer Vorschreibung) in Salzburg im Servicepoint oder im Studien- und Prüfungsmanagement erhältlich (in Innsbruck: im Abteilungssekretariat).** Die aktuellen Überweisungsdaten samt Zahlungsreferenz sind auch über MOZonline abrufbar (Visitenkarte).

**! Während der Beurlaubung ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten unzulässig.**

Studienbeihilfebezieher/innen sollten sich vor einer Beurlaubung genauestens bei der Studienbeihilfenbehörde informieren, da vom Studium Beurlaubte keinen Anspruch auf Studienbeihilfe haben.